

International Assignments

Bewilligungsrechtliche Aspekte des Internationalen Arbeitsverhältnisses

Cordula E. Niklaus, Fürsprecherin, II.m.

www.niclax.ch

niclaw

International Assignments

Bewilligungsrechtliche Aspekte

Themenübersicht:

I. Situation in der Schweiz

- Gesetzliche Grundlagen
- Bewilligungsarten und Kriterien

II. Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU

- Geltungsbereich des Abkommens
- Neue Bewilligungsarten
- Übergangsbestimmungen und flankierende Massnahmen
- Praxiserfahrungen

niclaw

International Assignments

Bewilligungsrechtliche Aspekte

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesverfassung (BV)
- Neues Ausländergesetz AuG ab 1. Januar 2008
- Neue Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit VZAE ab 1. Januar 2008
- Kantonale Verordnungen
- Völkerrechtliche Bestimmungen
- Personenfreizügigkeitsabkommen CH – EG (FZA)

niclaw

International Assignments

Bewilligungsrechtliche Aspekte

Geltungsbereich des Personenverkehrsabkommens

- Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft EG
- Familienangehörige eines Staatsangehörigen der EG, ungeachtet deren eigener Staatsangehörigkeit
- Dienstleistungserbringer, entsandte Arbeitnehmer eines Unternehmens mit Sitz in einem EG Mitgliedstaat, auch wenn selbst aus einem Drittstaat

Ost-Erweiterung der EU seit 1. Mai 2004

- Ost-Staaten Angehörige sind nicht automatisch erfasst
- Neues Freizügigkeitsabkommen für 8 neue Staaten seit 1. April 2006
- Schrittweise Umsetzung bis 2011
- Weitere Ausdehnung auf Rumänien und Bulgarien ab 2009

niclaw

International Assignments

Bewilligungsrechtliche Aspekte

Grundlagen des Personenverkehrsabkommens

➤ **Artikel 39 Abs 1 EGV**

Innerhalb der Gemeinschaft ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer grundsätzlich gewährleistet.

➤ **Rechte der Arbeitnehmer in Mitgliedstaaten**

- Bewerbung um tatsächlich angebotene Stelle und zu diesem Zweck sich dort frei bewegen
- Aufenthalt zwecks Ausübung einer Beschäftigung
- Verbleib nach Beendigung einer Beschäftigung
- Vorbehalten bleiben Bestimmungen für die öffentliche Verwaltung

➤ **Subjektives Recht auf Bewilligung**

niclaw

International Assignments

Bewilligungsrechtliche Aspekte

Überblick über die neuen Bewilligungskategorien

- **Daueraufenthalter B-EU/EFTA**
 - Überjähriges Arbeitsverhältnis
- **Kurzaufenthalter L-EU/EFTA**
 - Arbeitsverhältnis < 4 Monate ---> keine Bewilligung nötig
- **Grenzgänger G-EU/EFTA**
 - bis 1 Jahr / 5 Jahre
- **Dienstleistungserbringer**
 - Leistung von maximal 90 Arbeitstagen ohne Bewilligung

Übergangsfristen (2007 / 2016)

niclaw

International Assignments

Bewilligungsrechtliche Aspekte

Daueraufenthalter B-EU/EFTA

- Überjähriges Arbeitsverhältnis mit gültigem Arbeitsvertrag
- Aufenthaltsbewilligung für 5 Jahre gültig
- Berufliche und geographische Freiheit (Berufs- und Wohnortwechsel)
- Familienangehörige erhalten Aufenthaltsrecht und Arbeitsbewilligung
- Präferenzielle Kontingente während 5 Jahren Übergangsfrist (seit 1. Juni 2007 volle Freizügigkeit für EU-Bürger)
- Wechsel zur selbständigen Erwerbstätigkeit

niclaw

International Assignments

Bewilligungsrechtliche Aspekte

Kurzaufenthalter L-EU/EFTA

- Unterjähriges Arbeitsverhältnis (5 bis 11 Monate, 364 Tage)
- Aufenthaltsbewilligung entsprechend Arbeitsvertragsdauer
- Berufliche und geographische Freiheit (Berufs- und Wohnortwechsel)
- Familienangehörige erhalten Aufenthaltsrecht und Arbeitsbewilligung
- Präferenzielle Kontingente während 5 Jahren Übergangsfrist (bis 31. Mai 2007, seit 1. Juni 2007 gilt die volle Freizügigkeit)

niclaw

International Assignments

Bewilligungsrechtliche Aspekte

Grenzgänger G-EU/EFTA

- Keine Aufenthaltserlaubnis mehr nötig, aber Meldepflicht am Arbeitsort
- Nur noch wöchentliche Heimkehrpflicht
- Wegfall des Voraufenthaltes in der Grenzzone
- Berufliche und geographische Freiheit (Berufs- und Wohnortwechsel) während Übergangsfrist von 5 Jahren nur innerhalb der Grenzzonen der CH
- Dauer der Bewilligung bis 1 Jahr/ 5 Jahre

niclaw

International Assignments

Bewilligungsrechtliche Aspekte Dienstleistungserbringer EU/EFTA

- Im Rahmen von DL-Abkommen (Land-Luftverkehr, Öffentliches Beschaffungswesen) während Dauer der Dienstleistung
- Einreise- und Aufenthaltsrecht während der Dauer der Dienstleistung für maximal 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr
- Findet auch Anwendung auf Personen aus Drittstaaten, die zur Erbringung einer Dienstleistung für Unternehmen mit Sitz in EG-Staaten in einen andern Staat entsandt werden.
- Nationale Bestimmungen über Personalvermittlung und Personalverleih bleiben vorbehalten
- Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen im Sinne der EG-Entsendungsrichtlinie bleiben anwendbar

niclaw

International Assignments

Bewilligungsrechtliche Aspekte

Niederlassungsbewilligung C-EU/EFTA

- Wird nicht vom Abkommen erfasst
- Für Erteilung sind Bestimmungen AuG sowie entsprechende Niederlassungsvereinbarungen massgebend
- Kontrollfrist beträgt neu 5 Jahre

International Assignments

Bewilligungsrechtliche Aspekte

Übergangsbestimmungen und flankierende Massnahmen

- Regelungen in Art. 10 des Freizügigkeitsabkommens
- Bundesgesetz über minimale Lohn- und Arbeitsbedingungen entsandter Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (sog. Entsendungsgesetz; in Kraft seit 1. Juni 2004)
- Einführungsverordnung zum freien Personenverkehr VEP

niclaw

International Assignments

Bewilligungsrechtliche Aspekte

Übergangsbestimmungen nach Art. 10 des Abkommens

- Keine Kontingente für Grenzgänger
- Regelung der Kontingentszahlen für Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbedingungen
Daueraufenthalter: 15 '000 Kurzaufenthalter: 115 '500
- Ab 1. Juni 2004: Wegfall Inländervorrang und Kontrolle Lohn und Arbeitsbedingungen
- Bisherige Inhaber von Kurz- oder Aufenthaltsbewilligungen haben Anrecht auf Erneuerung
- Seit 1. Juni 2007 gilt für 15 EU Staaten, Malta und Zypern und EFTA Staaten die volle Personenfreizügigkeit

International Assignments

Bewilligungsrechtliche Aspekte

Entsendungsgesetz

Bundesgesetz über minimale Lohn- und Arbeitsbedingungen entsandter Arbeitnehmer und flankierende Massnahme, in Kraft seit 1. Juni 2004

- Definition der Anwendbarkeit und Schutz gegen Sozial- und Lohndumping (ua Mindestlöhne, Arbeitszeit und Ferien)
- OR-Revision: Neue Art. 360 a - 360e OR, Mindestanforderungen in Normalarbeitsverträgen; neu OR 330b seit 1. April 2006
- Revision Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen: Herabsetzung der Quoren
- Revision IPRG betreffend Zuständigkeit für Klagen über anwendbare Lohn- und Arbeitsbedingungen

niclaw

International Assignments

Bewilligungsrechtliche Aspekte

Einführungsverordnung zum freien Personenverkehr VEP

- Für EG-Angehörige nur noch Pass oder ID zur Einreise nötig
- Grenzgänger neu bei Wochenaufenthalt am Aufenthaltsort melden
- Neu besteht Rechtsanspruch auf Bewilligung (Rechtsweg ans BG)
- Beibehalten des Ausländerausweises, aber Bewilligung gilt für ganze CH
- Tiefere Gebühren für Bewilligungen

International Assignments

Bewilligungsrechtliche Aspekte

Privilegierung von Inhabern bisheriger Bewilligungen

- Bisherige Bewilligung bis Ablauf gültig
- Familiennachzug sowie geographische und berufliche Mobilität mit Inkrafttreten anwendbar
- AN mit überjährigem Arbeitsvertrag erhalten bei Erneuerung Daueraufenthalterbewilligung, Verlängerung möglich
- AN mit unterjährigem Arbeitsvertrag haben Anspruch auf Kurzaufenthalterbewilligung entsprechend Vertragsdauer
- Kontingente, Inländervorrang, Lohn- oder Arbeitsbedingungen gelten für sie nicht

niclaw

International Assignments

Bewilligungsrechtliche Aspekte

Konsequenzen für Nicht-EG Staatsangehörige

Bewilligungsarten

- Kurzaufenthaltsbewilligung (bis max. 4 Mte ohne Kontingent, 5 -12 Mte mit Kontingent, 5000 pJ)
- Aufenthaltsbewilligung (befristet oder für 5 Jahre, 3500 pJ)
- Grenzgängerbewilligung
- Niederlassungsbewilligung

International Assignments

Bewilligungsrechtliche Aspekte

Zusammenfassung der Konsequenzen

- Recht auf Familiennachzug und Bewilligung ab Inkrafttreten
- Geographische und berufliche Mobilität ab Inkrafttreten
- Nur noch Kurz- und Daueraufenthaltsbewilligungen für EG-Bürger
- Aufenthaltsrecht für Nichterwerbstätige
- Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Entsendungsgesetz
- Einführungsverordnung (VEP) gilt für EG-Staatsangehörige
- Neues AuG und VZAE gelten für Nicht-EU Bürger seit 1. Januar 2008
- Neues AuG soll Annäherung an Regelungen mit EU bringen
- Seit 1. Juni 2007 volle Freizügigkeit für EU 15+ Staaten
- Ausdehnung auf Rumänien und Bulgarien ab 1. Juni 2009

International Assignments

Bewilligungsrechtliche Aspekte

Erfahrungen seit dem 1. Juni 2002

- Einfache und rasche Verfahren (2 bis 3 Tage)
- Keine Beilagen mehr, wenn beide Parteien unterzeichnen
- Beweispflicht Inländervorrang bei RAV, keine Inserate mehr
- CHF 100.-- statt 600.--
- Rekrutierungschancen in Grenzgebieten kaum genutzt
- Genügend Kontingente bei anhaltend hoher Nachfrage
- Problem ist nicht, Kontingent zu finden, sondern qualifizierte Arbeitskräfte
- e-WorkPermits im Kanton Zürich

niclaw

International Assignments

- Nützliche und aktuelle Informationen:
- www.bsv.admin.ch/themen/internationales/
Internationale Seite des Bundesamtes für Sozialversicherungswesen BSV
- www.europa.admin.ch
Homepage des Integrationsbüros CH - EU
- www.bfm.admin.ch
Homepage des Bundesamtes für Migration
- www.swissemigration.ch
Infoseite des Bundesamtes für Ausländerfragen
- www.awa.zh.ch
Homepage des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich